



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Wolfgang Kubicki (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Mindesthebesätze für Grund - und Gewerbesteuern

In den Kieler Nachrichten wird berichtet, der Unternehmensverband Ostholstein/Plön beschwerte sich über die Landesregierung, weil diese die Kommunen auffordere, Mindesthebesätze für Grund- und Gewerbesteuer anzusetzen, und „unwilligen“ Kommunen damit drohe, Zuschüsse und Zuweisungen zu kürzen (Kieler Nachrichten vom 31. Januar 2006, „Land erpresst Kommunen“, S. 15).

Ich frage die Landesregierung:

1. Hat die Landesregierung Kommunen nahe gelegt, ihre Hebesätze für die Grund- und/oder Gewerbesteuer zu erhöhen?

Wenn ja, warum?

2. Hat die Landesregierung Kommunen bestimmte Mindesthebesätze für die Grund- und/oder Gewerbesteuer nahe gelegt?

Wenn ja,

- a. warum,
- b. welche Mindesthebesätze hat die Landesregierung den betroffenen Kommunen nahe gelegt,
- c. nach welchen Kriterien hat die Landesregierung diese Mindesthebesätze im Einzelnen bestimmt und
- d. wie hat die Landesregierung den betroffenen Kommunen diese Mindesthebesätze nahe gelegt (z.B. empfohlen, vorgeschlagen, angemahnt oder angeordnet) und auf welcher Rechtsgrundlage handelt sie dabei?

3. Trifft es zu, dass die Landesregierung den betroffenen Kommunen gegenüber angekündigt hat, Zuweisungen und/oder Zuschüsse an diese Kommunen zu kürzen, wenn diese Kommunen ihre Hebesätze für die Grund- und/oder Gewerbesteuer nicht auf die vom Land festgesetzten Mindesthebesätze anheben?

Wenn ja,

- a. warum,
- b. wie verträgt sich dieses Handeln der Landesregierung nach ihrer Ansicht mit dem Selbstverwaltungsrecht der Kommunen,
- c. welche Kommunen im Einzelnen sind betroffen,
- d. welche Zuschüsse und/oder Zuweisungen des Landes will die Landesregierung kürzen (bitte jeweils mit Angabe des Zweckes, der zunächst angesetzten Beträge, den vorgesehenen Kürzungsbeträgen und den vorgesehenen Kürzungssätzen—aufgeschlüsselt nach den betroffenen Kommunen) und
- e. auf welcher/n Rechtsgrundlage(n) handelt die Landesregierung hierbei?

Antwort zu den Fragen 1 bis 3:

Nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich (FAG) können den Kreisen und Gemeinden Fehlbetragszuweisungen zum Ausgleich von unvermeidlichen Fehlbeträgen gewährt werden. Über die Bewilligung entscheidet nach § 16 Abs. 3 das Innenministerium, soweit der unvermeidliche Fehlbetrag mindestens 80.000 € beträgt, für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen unterhalb dieses Schwellenwerts liegt die Zuständigkeit gem. § 18 FAG beim Kreis.

Grundsätzliche Regelungen zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen des Innenministeriums sind in den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds festgelegt. Unter anderem ist darin bestimmt, dass Fehlbetragszuweisungen nur dann gewährt werden können, wenn die Hebesätze für die Realsteuern mindestens in einer bestimmten Höhe festgesetzt worden sind. Mit Änderung der Richtlinien vom 26. September 2005 (Amtsbl. Schl.-H., S. 876) wurde eine Anhebung der Mindesthebesätze zum 1. Januar 2006 vorgenommen. Dabei wurden die Mindesthebesätze für die Grundsteuern von 310 v. H. auf 330 v. H., also um rd. 6 %, und für die Gewerbesteuer von 340 v. H. auf 350 v. H., also um rd. 3 %, erhöht.

Fehlbetragszuweisungen des Innenministeriums werden aus einem Vorwegabzug des Finanzausgleichs gewährt und stellen daher eine Solidarleistung an Gemeinden dar, die ihren Haushalt nicht ausgleichen können. Die Mittel werden also von der Gesamtheit der Kommunen aufgebracht.

Die Finanzsituation der öffentlichen Haushalte ist nach wie vor sehr schwierig. Auch viele schleswig-holsteinische Kommunen können ihre Haushalte nicht ausgleichen. In Konsequenz hat sich die Zahl der Kommunen, die beim Innenministerium Anträge auf Fehlbetragszuweisungen stellen, und die Höhe der durch Fehlbetragszuweisungen auszugleichenden Defizite deutlich erhöht. Die Mittel des Kommunalen Bedarfsfonds von jährlich 18 Mio. € reichen nicht mehr aus, diese Fehlbeträge vollständig aufzufangen. Es können nur noch Anteile der Fehlbeträge abgedeckt werden. Aufgrund des Vorrangs der Gewährung von Fehlbetragszuweisungen können derzeit keine Sonderbedarfszuweisungen gewährt werden, für die die Mindesthebesätze durch die o. a. Richtlinienänderung ebenfalls angehoben worden sind.

Vor diesem Hintergrund war es unumgänglich, von den Kommunen, die die Solidarleistung Fehlbetragszuweisung beantragen wollen, noch größere Anforderungen bei der Ausschöpfung ihrer Einnahmemöglichkeiten und der Beschränkung der Ausgaben zu stellen. Ein Aspekt war dabei eine Anhebung der Mindesthebesätze für die Realsteuern.

Die Landesregierung hält die vorgenommene Anhebung für verantwortbar, da die durchschnittlichen Hebesätze der Realsteuern in Schleswig-Holstein deutlich unter den durchschnittlichen Hebesätzen in anderen Bundesländern liegen. Nach dem vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Realsteuervergleich 2004 liegt der durchschnittliche Hebesatz bei der Grundsteuer A in Schleswig-Holstein bei 268 v. H., in ganz Deutschland bei 289 v. H., davon in den alten Flächenländern bei 298 v. H.. Bei der Grundsteuer B liegt der durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein bei 313 v. H., in ganz Deutschland bei 385 v. H., davon in den alten Flächenländern bei 367 v. H.. Der durchschnittliche Hebesatz bei der Gewerbesteuer liegt in Schleswig-Holstein bei 333 v. H., in ganz Deutschland bei 388 v. H., davon in den alten Flächenländern bei 387 v. H..

Die Mindesthebesätze liegen damit auch nach der Anhebung für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer unter den Durchschnittswerten der alten Flächenländer. Hierauf ist bei der Anhebung der Mindesthebesätze geachtet worden. Der Mindesthebesatz für die Grundsteuer A ist wie bisher entsprechend dem für die Grundsteuer B festgesetzt worden.

Das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen bleibt durch diese Regelungen unangetastet. Jede Kommune entscheidet nach wie vor selbst über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern.

Betroffen im Jahre 2006 sind die Städte und Gemeinden, die in diesem Jahr für das Jahr 2005 beim Innenministerium oder bei den Kreisen einen Antrag auf Fehlbetragszuweisung stellen wollen und bislang niedrigere Hebesätze festgesetzt haben. Die Antragsfrist endet am 15. Mai 2006. Vom Innenministerium haben für das Jahr 2004 39 Städte und Gemeinden (s. Anlage) eine Fehlbetragszuweisung erhalten. Es ist davon auszugehen, dass die meisten dieser Städte und Gemeinden einen Antrag für 2005 stellen wollen. Ob und wie viele Städte und Gemeinden hinzukommen werden, lässt sich derzeit nicht abschätzen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach der Schulbauförderrichtlinie die Städte und Gemeinden in Abhängigkeit von der Höhe der festgesetzten Hebesätze eine erhöhte Förderung erhalten können.

4. Wie beurteilt die Landesregierung ihr Handeln verglichen mit dem Handeln der Landesregierungen der anderen Bundesländer?

Antwort:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindesthebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer in Schleswig-Holstein unter dem Durchschnitt in Deutschland und den alten Flächenländern liegen. Von daher werden nach Auffassung der Landesregierung keine unangemessenen Forderungen an die Kommunen in Schleswig-Holstein gestellt, die eine Solidarleistung in Form der Fehlbetragszuweisungen beantragen. Unabhängig davon erwarten auch die anderen Länder, die entsprechende Fehlbetragszuweisungen zur Verfügung stellen, dass die Antrag stellenden Gemeinden ihre Einnahmen angemessen ausschöpfen.

5. Trifft es nach Kenntnis der Landesregierung zu, dass für die Berechnung von Kreis- und Amtsumlagen fiktive kommunale Hebesätze (Nivellierungssätze) herangezogen werden?

Wenn ja,

- a. warum und
- b. warum werden nach Kenntnis der Landesregierung bei den heutigen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung nicht die tatsächlichen Hebesätze herangezogen?

Antwort:

Die Berechnung von Kreis- und Amtsumlage hat ihre Grundlage im FAG und fußt auf dem System der Schlüsselzuweisungen. Zur Erläuterung: Als wesentliches Element des kommunalen Finanzausgleichs werden in Abhängigkeit zur Steuerkraft der Gemeinden Gemeindeschlüsselzuweisungen gewährt. Grundlage für die Ermittlung der Steuerkraft einer Gemeinde sind unter anderem die Realsteuereinnahmen in einem bestimmten Zeitraum. Dabei werden jedoch nicht die tatsächlichen Realsteuerhebesätze, sondern – orientiert an den durchschnittlichen Hebesätzen im Land – für alle Gemeinden einheitliche Nivellierungssätze zugrunde gelegt (§ 10 Abs. 2 FAG). Eine Berücksichtigung der tatsächlichen Realsteuerhebesätze im Finanzausgleich muss mit Blick auf das gemeindliche Hebesatzrecht ausscheiden. Dem liegt folgender Gedanke zugrunde: Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Hebesätze würden Gemeinden benachteiligt werden, die aufgrund ihrer Finanzsituation gezwungen sind, die Hebesätze stark anzuspannen; die Berücksichtigung der tatsächlichen, überdurchschnittlich hohen Hebesätze würde die Steuerkraft entsprechend erhöhen mit der Folge, dass diese Gemeinden geringere Schlüsselzuweisungen erhalten würden. Im Gegensatz dazu würden Gemeinden, denen aufgrund ihrer Finanzsituation die Festsetzung niedrigerer Hebesätze möglich ist, aufgrund der damit verbundenen geringeren Steuerkraft durch höhere Schlüsselzuweisungen begünstigt werden. Vor diesem Hintergrund ist die Anwendung von Nivellierungssätzen bundesweit in den kommunalen Finanzausgleichssystemen üblich.

Dieser Grundgedanke liegt auch den Bestimmungen zur Berechnung von Kreis- und Amtsumlage zugrunde (§§ 28 Abs. 2, 29 FAG). Umlagegrundlagen sind – unter Berücksichtigung der Nivellierungssätze – die gemeindliche Steuerkraft sowie die gewährten Schlüsselzuweisungen.

Anlage

Städte und Gemeinden, die für das Jahr 2004 vom Innenministerium eine Fehlbetragszuweisung erhalten haben:

Albersdorf, Bad Segeberg, Barmstedt, Bredstedt, Elmshorn, Fehmarn, Flensburg, Friedrichstadt, Garding, Glücksburg, Hattstedt, Hooge, Heide, Kappeln, Kellinghusen, Kiel, Ladelund, Lägerdorf, Langeneß, Lauenburg, Leck, Lübeck, Lunden, Neumünster, Nordstrand, Pellworm, Pinneberg, Plön, Ratzeburg, Scharbeutz, Schobüll, Schönwalde a. B., Tönning, Trappenkamp, Wesselburen, Wilster, Wittdün, Witzwort, Wörden